



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

25. Mai 1973

Nr. 2942

## I.

Mit den Beschlüssen Nr. 4132 vom 1. August 1972 und Nr. 5462 vom 10. Oktober 1972 hat der Regierungsrat die Strassen- und Baulinienpläne über den Ausbau der Durchgangsstrasse T 5 und die Erschliessungsstrassen in den Gemeinden Däniken, Gretzenbach und Schönenwerd, mit Ausnahme der Anschluss- und Erschliessungsstrasse über die Grundstücke GB Gretzenbach Nr. 229, 230, 818 und 1107, genehmigt. Das betreffende Gebiet wurde seinerzeit von der Plangenehmigung ausgenommen, weil die Linienführung der genannten Erschliessungsstrasse mit Anschluss an die Durchgangsstrasse T 5 bestritten war. Bei der Ueberarbeitung des nunmehr vorliegenden Projektes wurde versucht, den Wünschen der betroffenen Grundeigentümer soweit als möglich entgegenzukommen. Die Gemeindebehörde von Gretzenbach hat dem vorliegenden Plan zugestimmt.

Hierauf hat das Bau-Departement auf Grund von § 11<sup>bis</sup> die öffentliche Auflage des neuen Planes angeordnet. Die Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 11. Dezember 1972 - 10. Januar 1973 bei der Gemeindeverwaltung in Gretzenbach und beim Kreisbauamt II in Olten. Innert der gesetzlichen Frist gingen zwei Einsprachen ein. Einsprecher sind:

1. Schenker-Müller Adolf, Stalden 229, Gretzenbach
2. Allenbach-Meier Karl, Jura-Garage, Untererlinsbach/AG

Beamte des Bau-Departementes führten im Beisein des Gemeindeammanns von Gretzenbach die erforderlichen Einspracheverhandlungen durch.

II.

Beide Einsprecher sind Eigentümer in dem durch den Plan berührten Gebiet der Gemeinde Gretzenbach. Die Einsprachen wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

III.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Einsprache Nr. 1: Schenker- Müller Adolf, Gretzenbach  
Eigentümer von GB Nr. 229

Der Einsprecher wehrt sich gegen die geplante Erschliessungsstrasse, durch welche sein Grundstück in zwei Teile zerschnitten würde. Wegen Lärm und anderen Immissionen, die eine solche Strasse zwangsläufig mit sich bringt, würden seine Wohn- und Schlafräume im bestehenden Gebäude Nr. 229 nachteilig beeinträchtigt, weshalb er bereits heute entsprechende Entschädigungsforderungen und Minderwert der Liegenschaft geltend mache. Auch sei er keineswegs gewillt, Land für den Strassenbau abzutreten, weil er es für seine Schafszucht dringend benötige. Schliesslich sei für diese Strasse kein Bedürfnis vorhanden.

Vorweg ist festzustellen, dass das in Rede stehende Gemeindegebiet im Bebauungsplanentwurf als Baugebiet ausgeschieden ist und folglich auch erschlossen werden muss. Vom planerischen wie auch strassenbautechnischen Standpunkt aus muss die Linienführung der bestrittenen Erschliessungsstrasse als richtig bezeichnet werden. Andere Lösungen bieten sich auch wegen der topographischen Verhältnisse nicht an; ausserdem werden an der Durchgangsstrasse T 5 keine direkte Ein- und Ausfahrten zwecks Erschliessung des betreffenden Baugebietes gestattet. Im Zeitpunkt des Ausbaues dieser Strasse wird der Gemeinde empfohlen, in jenem Gebiet eine Landumlegung, welche durchaus möglich ist, durchzuführen. Die Entschädigungsfragen werden im vorliegenden Verfahren nicht behandelt, sondern sie sind in die Landerwerbsverhandlungen zu verweisen. Die Einsprache ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 2: Allenbach-Meier Karl, Untererlinsbach  
Eigentümer von GB Nr. 1061

Herr Allenbach macht geltend, dass durch die geplante Erschliessungsstrasse seine Liegenschaft durch Lärmimmissionen entwertet werde.

Ob tatsächlich eine Entwertung der Liegenschaft stattfinden wird, ist im vorliegenden Plangenehmigungsverfahren nicht abzuklären; diese Frage ist eine solche der Entschädigung, welche in die Landerwerbsverhandlungen zu verweisen ist. Jedenfalls wird das Grundstück des Einsprechers auf der Nordseite unwesentlich berührt; das Ausmass der Landabtretung wird ca. 10-12 m<sup>2</sup> betragen, was als durchaus zumutbar bezeichnet werden darf. Die Einsprache ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

#### IV.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den Plan selbst sind keine technischen Einwendungen zu erheben. Der vorliegende Strassen- und Baulinienplan ist daher im Sinne vorstehender Feststellungen zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan der Durchgangsstrasse T 5 mit Erschliessungsstrasse über die Grundstücke GB Gretzenbach Nr. 229, 230, 818 und 1107 wird genehmigt.
2. Die beiden, gegen den Plan erhobenen Einsprachen, werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

3. Für den Fall, dass mit den betreffenden Grundeigentümern über den Erwerb des erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, wird das Expropriationsverfahren eingeleitet; das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber:

*Dr. A. Koller*

Bau-Departement (3)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes

Kant. Tiefbauamt (5) mit 2 genehmigten Plänen

Kant. Planungsstelle (2) mit 1 genehmigten Plan

Kreisbauamt II, 4600 Olten (2) mit 1 genehmigten Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde (2), 5014 Gretzenbach  
mit 1 genehmigten Plan

Herrn Fritz Schürch, Präsident der Kant. Schätzungskommission,  
4657 Dulliken

EINSCHREIBEN an:

Herrn Schenker-Müller Adolf, Stalden 229, 5014 Gretzenbach

Herrn Allenbach-Meier Karl, Jura-Garage, 5015 Untererlinsbach/AG